

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Jugendschutzgesetz soll vor allem den Gefährdungen für die Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen begegnet werden. Alle, die mit jungen Menschen in Kontakt kommen, sind in der Verantwortung.

Jugendschutz ist wichtig und geht alle an!

Ihr Verhalten ist mit ausschlaggebend für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Sie sollten sich dieser Verantwortung bewusst sein. Schauen Sie nicht weg oder drücken Sie kein Auge zu, wenn es um den Erwerb, den Konsum oder die Weitergabe von Alkohol geht.

Gerade in Gaststätten, in Discotheken, an Tankstellen, im Einzelhandel, in Jugendräumen, in Vereinsthemen oder auf Tanz- und Kirmesveranstaltungen sowie auf Weinfesten muss der Jugendschutz konsequent beherzigt werden. Sagen Sie daher



Verlangen Sie einen Altersnachweis wenn Jugendliche Alkohol bei Ihnen einkaufen oder bestellen.

Sie sind dazu verpflichtet den Jugendschutz aktiv umzusetzen.

Wir appellieren an alle Erwachsenen:
**Beachten Sie das Jugendschutzgesetz,
denn Jugendschutz geht alle an!**

Informationen zum Jugendschutz / Suchtprävention:

Jugendschutzbeauftragter im Landkreis Bad Kreuznach

Lothar Zischke
06 71 / 80 33 84 und 06 71 / 80 33 30
lothar.zischke@kreis-badkreuznach.de

Jugendschutzbeauftragte der Stadt Bad Kreuznach

Vanessa Berg
06 71 / 9 20 04 12
v.berg@die-muehle.net

Beauftragter für Jugendsachen Polizeidirektion Bad Kreuznach

Karl-Heinz Reinhard
06 71 / 92 00 02 02
PDBadKreuznach.Bfj@polizei.rlp.de

Suchtberatung des Caritasverbandes Bad Kreuznach

Fachstelle für Suchtprävention
Heinz Jürgen Menche
06 71 / 8 38 28 -0
heinz-juergen.menche@caritas-kh.de



Jugendförderung
Landkreis Bad Kreuznach
Anlage 2



Veranstalter und Gewerbetreibende



.... wir machen mit.



Regionaler Arbeitskreis
Suchtprävention Bad Kreuznach



gefördert durch die Stiftung Jugend der Sparkasse Rhein-Nahe



VOLL OUT

Zunahme von riskantem Alkoholkonsum bei Kindern und Jugendlichen

Alkoholkonsum ist in unserer Gesellschaft alltäglich. So ist es nicht verwunderlich, dass auch immer mehr Kinder und Jugendliche regelmäßig Alkohol konsumieren. Die Altersgrenzen der minderjährigen KonsumentInnen sinken und eine steigende Anzahl von Kindern und Jugendlichen fallen durch riskante Trinkmuster (Rauschtrinken, Komasaufen) auf.

Frühzeitiger Einstieg in den Konsum steigert die Wahrscheinlichkeit später eine Suchterkrankung zu entwickeln. Auch werden Kinder und Jugendliche in ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung nachhaltig geschädigt.

Der Gesetzgeber will deshalb mit den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes dafür Sorge tragen, dass Gefahren für Kinder und Jugendliche von vornherein abgewendet werden.

Das Jugendschutzgesetz regelt unter anderem, dass die Abgabe und Weitergabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verboten ist. Branntwein und / oder branntweinhaltige Getränke sowie Alkopops dürfen nur an Volljährige abgegeben werden.

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

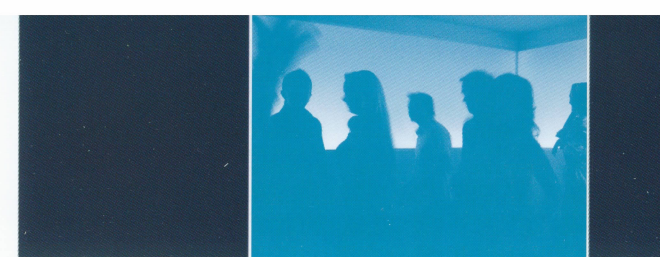
(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

§ 28 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig ...

10. entgegen § 9 Absatz 1 ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihm oder ihr den Verzehr gestattet...

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.



Darüber hinaus handelt jede Person über 18 Jahre ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 9 JuSchG Alkohol an Kinder und Jugendliche weitergibt.

Trotz dieser gesetzlichen Bestimmungen kommt es aber immer wieder vor, dass Alkohol an Kinder und Jugendliche verkauft oder ihnen zugänglich gemacht wird. Im Alter zwischen 13 und 16 Jahren experimentieren Jugendliche besonders mit Alkohol und machen in dieser Zeit auch ihre ersten Rauscherfahrungen. Dabei gehen sie Risiken ein, die sie in diesem Alter oft nicht richtig einschätzen können.

Sagen Sie daher



**.... machen Sie mit
und übernehmen Sie Verantwortung.**